

Antrag des Regierungsrates vom 6. Oktober 2021

5762

**Gesetz
über die finanzielle Unterstützung der öffentlich-
rechtlichen institutionellen familienergänzenden
Kinderbetreuung aufgrund der Coronapandemie
(GUöfK, Neuerlass)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Oktober 2021,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. ¹ Der Kanton gewährt den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung mit Sitz im Kanton Zürich, die von der öffentlichen Hand betrieben werden, auf Gesuch hin Ausfallentschädigungen für die in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern. Ausfallentschädigungen

² Die Ausfallentschädigungen decken 100% der entgangenen Betreuungsbeiträge.

³ Sind in den Betreuungsbeiträgen Kosten für Mahlzeiten und andere Sachkosten enthalten, werden Fr. 8 pro Tag und Kind abgezogen.

⁴ Im Übrigen richten sich die Ausrichtung und Bemessung der Ausfallentschädigungen sinngemäss nach Art. 2 und 3 der Verordnung vom 18. Juni 2021 über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19.

§ 2. ¹ Gesuche sind bis spätestens 31. Januar 2022 beim Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) mit dem von diesem zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. Verfahren

² Das Amt entscheidet über die Gesuche und richtet die Ausfallentschädigungen aus.

³ Das Amt stellt beim Bundesamt für Sozialversicherungen ein Gesuch um Finanzhilfe gemäss Art. 4 der Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19.

Ausserkraft-
setzung

§ 3. ¹ Der Regierungsrat setzt dieses Gesetz ausser Kraft, sobald die Entscheide über die Gesuche gemäss § 2 Abs. 1 rechtskräftig sind.

² Wird die Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie in der Volksabstimmung vom 28. November 2021 abgelehnt, tritt dieses Gesetz an diesem Tag ausser Kraft.

II. Dieses Gesetz wird gemäss Art. 37 Abs. 1 der Kantonsverfassung als dringlich erklärt und tritt sieben Tage nach seinem Erlass durch den Kantonsrat in Kraft.

III. Erlässt der Kantonsrat das Gesetz nach dem 20. Dezember 2021, tritt es nicht in Kraft.

IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Am 20. Mai 2020 erliess der Bundesrat die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung; SR 862.1). Danach gewährten die Kantone den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, die von einer privaten Trägerschaft betrieben wurden, auf Gesuch hin Ausfallentschädigungen für die in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern (Art. 3 und Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung). Der Bund

beteiligte sich mit 33% an den von den Kantonen ausbezahlten Ausfallentschädigungen (Art. 5 Abs. 4 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung). Die Verordnung trat rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft und galt für sechs Monate (Art. 7 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung).

Eine im Nationalrat eingereichte Motion, die eine Ausweitung der Ausfallentschädigungen auf von der öffentlichen Hand betriebene Institutionen der familienergänzenden Betreuung forderte, führte im März 2021 zu einer Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102). Gemäss Art. 17c Abs. 1 des Covid-19-Gesetzes richtet der Bund Finanzhilfen an Kantone aus, die an von der öffentlichen Hand geführte Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung Ausfallentschädigungen für entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ausgerichtet haben. Die Finanzhilfen des Bundes decken 33% der von den Kantonen ausbezahlten Ausfallentschädigungen längstens für die Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 (Art. 17c Abs. 2 Covid-19-Gesetz). Am 18. Juni 2021 erliess der Bundesrat gestützt auf Art. 17c Abs. 3 des Covid-19-Gesetzes die Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 (SR 818.102.3). Die Verordnung ist seit 1. Juli 2021 in Kraft und regelt die Einzelheiten des neuen Entschädigungssystems. Am 8. Juli 2021 wurde das Referendum gegen die Änderung vom 19. März 2021 des Covid-19-Gesetzes eingereicht. Die Volksabstimmung findet am 28. November 2021 statt. Im Falle einer Ablehnung der Gesetzesänderung blieben die einschlägigen Bestimmungen noch bis am 18. März 2022 in Kraft.

Das Bundesrecht verschafft den Institutionen der familienergänzenden Betreuung, die von der öffentlichen Hand betrieben werden, keinen Anspruch auf Ausfallentschädigungen. Es regelt nur, unter welchen Voraussetzungen sich der Bund an Ausfallentschädigungen, welche die Kantone den Institutionen für längstens in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 entgangene Betreuungsbeiträge ausrichten, beteiligt. Die Ausfallentschädigungen dürfen höchstens 100% der entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern decken (Art. 2 Abs. 1 und 3 Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19). Eine Bundesbeteiligung an den Ausfallentschädigungen erfolgt sodann nur, wenn die Institutionen den Eltern bereits bezahlte Beiträge für nicht in Anspruch genommene Betreuungsleistungen zurückerstatten, die ordentlichen Sub-

ventionen von Kanton und Gemeinden in der betroffenen Zeit weiter ausgerichtet wurden und der Entscheid über die Gesuche und die Ausrichtung der Ausfallentschädigungen durch den Kanton am Sitz der Institution erfolgt (Art. 3 Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19).

Bei den Ausfallentschädigungen für die von privaten Trägerschaften geführten Institutionen war die innerkantonale Aufteilung der vom Bund nicht übernommenen Kosten zwischen Kanton und Gemeinden den Kantonen überlassen. Bei den von der öffentlichen Hand geführten Institutionen beteiligt sich der Bund hingegen lediglich an den Ausfallentschädigungen, die durch die Kantone getragen werden, da in den meisten Fällen die Gemeinden als Trägerinnen der Institutionen die Endbegünstigten der Ausfallentschädigungen sind. Im Kanton Zürich liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Kindertagesstätten (Kitas) und Horten sowie die Aufsicht über Tagesfamilien wie auch deren Subventionierung abschliessend bei den Gemeinden (§§ 18, 18a, 18b und 18e Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 [LS 852.1], §§ 30a und 30c Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [LS 412.100]). Dennoch rechtfertigt es sich, kantonale Ausfallentschädigungen für die von der öffentlichen Hand betriebenen Institutionen vorzusehen, damit alle Trägerschaften von Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung gleich behandelt werden und für ihre Ausfälle entschädigt werden können. Weiter ist sichergestellt, dass alle Eltern, die in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 die Betreuungsleistungen aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie nicht in Anspruch nahmen, gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie ihr Kind in einer privat oder einer durch die öffentliche Hand geführten Institution hätten betreuen lassen. Gleichzeitig rechtfertigt sich die Ausrichtung kantonaler Ausfallentschädigungen nur, wenn sich der Bund – wie bei den privaten Trägerschaften – an diesen beteiligt. Für die Ausrichtung von Ausfallentschädigungen ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erforderlich.

Auf die Durchführung einer Vernehmlassung wurde verzichtet, da sich die Rechtsänderung auf eine Verpflichtung des Kantons, sich an den Kosten der Ausfallentschädigungen zu beteiligen, beschränkt und die Gemeinden finanziell entlastet werden.

B. Ziele und Umsetzung

Mit der Vorlage wird die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Kanton von der öffentlichen Hand geführten Institutionen Ausfallentschädigungen, an denen sich der Bund gestützt auf Art. 17c des Covid-19-Gesetzes beteiligt, ausrichten kann. Weiter enthält sie die nötigen Regelungen, soweit die bundesrechtlichen Vorgaben Spielraum für die Ausgestaltung der Ausfallentschädigungen lassen. Schliesslich bezeichnet sie das für den Vollzug zuständige Amt und regelt das Verfahren, soweit dieses nicht durch das Bundesrecht vorgegeben ist. Inhaltlich orientiert sich die Vorlage am Grundsatz, dass private und von der öffentlichen Hand geführte Institutionen gleichbehandelt werden sollen, ebenso die Eltern, unabhängig davon, ob sie ihre Kinder in einer privaten oder in einer von der öffentlichen Hand geführten Institution hätten betreuen lassen. Voraussetzung für die Ausrichtung der kantonalen Finanzhilfen ist, dass sich der Bund – wie bei den privaten Träger-schaften – mittels Finanzhilfen an den vom Kanton ausgerichteten Ausfallentschädigungen beteiligt.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1. Ausfallentschädigungen

Abs. 1: Für die von privaten Trägerschaften geführten Institutionen wurden die Ausfallentschädigungen für die Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 ausgerichtet. Zwecks Gleichbehandlung der Institutionen und Eltern werden die Ausfallentschädigungen für Institutionen, die von der öffentlichen Hand betrieben werden, für den gleichen Zeitraum ausgerichtet. Er entspricht der höchstmöglichen Dauer gemäss Art. 17c Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes. Als Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten gemäss den Vorgaben des Bundes Kitas, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung sowie Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien (Art. 1 Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bst. a–c Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung [SR 861]). Anspruchsberechtigt sind Institutionen, die von einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft (z.B. Gemeinden, Zweckverbände oder Anstalten) geführt werden. Die Institutionen müssen ihren Sitz im Kanton Zürich haben, um eine Ausfallentschädigung beantragen zu können (vgl. auch Art. 3 Bst. a Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen

zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19).

Die Ausfallentschädigungen werden vom Kanton ausgerichtet und – abzüglich der Beteiligung des Bundes – von ihm finanziert.

Abs. 2: Die Ausfallentschädigungen decken die entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern in vollem Umfang.

Abs. 3: Für die Bemessung der Ausfallentschädigungen sind nur die entgangenen Betreuungsbeiträge, das heisst die Kosten für die nicht in Anspruch genommene Betreuung der Kinder, massgebend. Beiträge für Mahlzeiten und andere Sachkosten (Windeln, Bastelmaterial oder Ähnliches) werden nicht berücksichtigt, da diese Kosten aufgrund der Nichtinanspruchnahme der Betreuung nicht angefallen sind. Wenn eine Institution den Eltern pauschale Tarife, die neben den Betreuungs- auch alle Mahlzeiten- und Sachkosten abdecken, in Rechnung stellt, wird von den Elternbeiträgen bei der Bemessung der Ausfallentschädigungen ein Betrag von Fr. 8 pro Tag und Kind in Abzug gebracht. Der Abzug erfolgt zwecks Gleichbehandlung der von der öffentlichen Hand geführten und der privaten Institutionen unabhängig davon, ob die Kinder den ganzen oder allenfalls nur den halben Tag (mit oder ohne Mittagessen) anwesend gewesen wären (vgl. Ziff. 3.2 der Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [Covid-19] auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung [Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung] vom 17. Juni 2020).

Abs. 4: Die Voraussetzungen und die Bemessung der Ausfallentschädigungen richten sich im Übrigen sinngemäss nach Art. 2 und 3 der Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 für die Finanzhilfen des Bundes an die Kantone. So gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 der Bundesverordnung jene Elternbeiträge als entgangen, welche die Eltern den Institutionen nach Abzug der ihnen zustehenden Subventionen von Kanton und Gemeinden schulden, obschon sie die Betreuungsleistungen aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie nicht in Anspruch genommen haben. Bei der Bemessung der Ausfallentschädigungen sind die Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten und allfällige weitere Leistungen des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Abzug zu bringen (Art. 2 Abs. 3 Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang

mit Covid-19). Haben Eltern die Beiträge für die Betreuungsleistung im betroffenen Zeitraum bezahlt, die Leistung jedoch aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht in Anspruch genommen, beteiligt sich der Bund nur dann an den Ausfallentschädigungen, wenn die Institutionen die bereits bezahlten Beiträge vollständig zurückerstatten (Art. 3 Bst. c Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19). Die Rückerstattung, die auch in Form einer Gutschrift erfolgen kann, muss belegt werden. Schliesslich müssen die ordentlichen Subventionen der Gemeinden – kantonale Subventionen werden im Kanton Zürich nicht ausgerichtet P für den Zeitraum vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 weiter ausgerichtet worden sein (Art. 3 Bst. d Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19). Es darf keine Überentschädigung erfolgen.

Zu § 2. Verfahren

Die familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern liegt innerhalb des Kantons im Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion. Für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter, die eine Aufgabe auf dem Gebiet der allgemeinen Kinder- und Jugendhilfe darstellt, ist innerhalb der Bildungsdirektion das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) zuständig; die schulergänzende Betreuung gehört zu den Zuständigkeitsgebieten des Volksschulamtes. Da eine Stelle die Abwicklung der Gesuche um Ausfallentschädigung übernehmen soll und das AJB bereits die Gesuche der privaten Trägerschaften um Gewährung einer Ausfallentschädigung gemäss Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung beurteilt hat (RRB Nr. 644/2020), ist die Zuständigkeit für den Vollzug der neuen Ausfallentschädigung ebenfalls beim AJB angesiedelt. Die Institutionen müssen ihre Gesuche bis spätestens 31. Januar 2022 beim AJB einreichen. Es handelt sich dabei um eine Verwirkungsfrist. Das AJB entscheidet über die Gesuche und richtet die Ausfallentschädigungen aus. Es hat somit fünf Monate Zeit, um die Gesuche auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, allenfalls fehlende Unterlagen einzufordern, die geltend gemachten Ansprüche zu überprüfen, im Fall einer (teilweisen) Ablehnung der Gesuche das rechtliche Gehör zu gewähren und die Verfügungen zu erlassen. Der Kanton kann das Gesuch um Finanzhilfe bis am 30. Juni 2022 beim BSV einreichen (Art. 4 Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19). Vorzubehalten ist der Fall, dass die

Änderung vom 19. März 2021 des Covid-19-Gesetzes in der Volksabstimmung vom 28. November 2021 abgelehnt wird (§ 3 Abs. 2, vgl. Ausführungen unter Abschnitt F).

D. Auswirkungen

1. Private

Das Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf Private. Die Ausfallentschädigungen betreffen lediglich Institutionen, die durch die öffentliche Hand geführt werden.

2. Gemeinden

Die Gemeinden, die eine Kita oder einen Hort betreiben, können für die in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern Ausfallentschädigungen beantragen. Sie werden dadurch finanziell entlastet. Die übrigen Gemeinden sind von der Vorlage nicht betroffen.

3. Kanton

Gemäss dem Bericht der Bildungsplanung «Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Betreuung im Kanton Zürich» gibt es im Kanton Zürich rund 540 öffentliche Horte (S. 15). Bei den insgesamt rund 680 Kitas (S. 15) beträgt der Anteil der öffentlichen Kitas gemäss Angaben im Bericht 12% (S. 17), womit von rund 80 von der öffentlichen Hand geführten Kitas auszugehen ist. Die Anzahl öffentlich-rechtlicher Tagesfamilienorganisationen ist sehr gering. Gemäss einer Liste des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) sind 19 Tagesfamilienorganisationen als Mitglieder angeschlossen, wovon nur zwei öffentlich-rechtlicher Natur sind. Diese können bei der Kostenberechnung daher ausser Betracht bleiben. Gestützt auf die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung wurden insgesamt 739 Gesuche von privaten Trägerschaften gutgeheissen. Die durchschnittlich zugesprochene Ausfallentschädigung betrug rund Fr. 37 500. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Ausfallentschädigungen bei den durch die öffentliche Hand geführten Institutionen in einem vergleichbaren Rahmen bewegen. Somit ist mit Ausfallentschädigungen für die von der öffentlichen Hand geführten Institutionen von insgesamt rund 23,3 Mio. Franken zu rechnen. An diesen Kosten wird sich der Bund mit 33% beteiligen. Somit entstehen dem Kanton für die Ausfallentschädigungen Kosten von höchstens 15,6 Mio. Franken, die nicht im Budget 2022 kompensiert werden können. Diese Schätzung ist insbesondere insofern mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, als die ge-

naue Anzahl öffentlich-rechtlicher Horte nicht beziffert werden kann, da sich die Angaben im Bericht der Bildungsplanung zu den öffentlichen Horten auf Standorte oder Angebote beziehen können, je nachdem, wie die verantwortliche Person die Fragen beantwortet hat.

Hinzu kommen die Kosten für die Abwicklung der Gesuche durch das AJB. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die sich nicht im Rahmen des bestehenden Stellenplans bewältigen lässt. Das AJB hat nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Gesuche am 31. Januar 2022 bis am 30. Juni 2022, d. h. nur fünf Monate, Zeit, um die zahlreichen Gesuche auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, allenfalls fehlende Unterlagen einzufordern, die geltend gemachten Ansprüche zu überprüfen, im Fall einer (teilweisen) Ablehnung der Gesuche das rechtliche Gehör zu gewähren und die Verfügung zu erlassen. Bei der Abwicklung der Ausfallentschädigungen für die privaten Institutionen hat sich zudem gezeigt, dass der Bedarf nach Auskünften im Zusammenhang mit der Gesuchseinreichung und -abwicklung gross ist. Pro Gesuch ist mit einem Aufwand von rund zehn Stunden zu rechnen. Ausgehend von 620 Gesuchen für die öffentlich-rechtlichen Kitas und Horte gemäss dem Bericht der Bildungsplanung und unter Hinzurechnung eines Aufwands von 15 Stunden für die Vorbereitung des Gesuchs an den Bund ergibt sich ein Aufwand von insgesamt 6215 Stunden. Um diesen Aufwand bewältigen zu können, muss das AJB für fünf Monate rund sieben Aushilfen (Vollzeiteinheiten) anstellen, was Kosten von rund Fr. 430 000 verursachen würde. Allenfalls müssen die Leistungen aufgrund des Zeitdrucks (teilweise) eingekauft werden, wobei mit einem durchschnittlichen Stundenansatz von Fr. 100 zu rechnen wäre. Somit sind die Kosten für die Abwicklung der Gesuche durch das AJB auf höchstens Fr. 620 000 zu schätzen, unter Vorbehalt der Unsicherheit betreffend die Anzahl zu erwartender Gesuche insbesondere für öffentlich-rechtliche Horte. Die Kosten gehen zulasten der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Vorlage wurde im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) geprüft. Sie ist nötig, um von der öffentlichen Hand geführten Institutionen mit Sitz im Kanton Zürich Ausfallentschädigungen zu gewähren, an denen sich der Bund beteiligt. Dort, wo die Vorgaben des Bundes einen Spielraum offenlassen, wird dieser zugunsten der Institutionen ausgeschöpft (grösstmöglicher Zeitraum, für den die Ausfallentschädigungen ausgerichtet werden, vollständige Deckung der ausgefallenen Elternbeiträge). Der Abzug für Mahlzeiten und andere Sachkosten stellt bei

der Einreichung des Gesuchs eine administrative Erleichterung dar. Ausgehend von den bundesrechtlichen Vorgaben ergibt sich somit aus der Vorlage keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne des EntIG.

F. Inkraftsetzung und Geltungsdauer

Um sicherzustellen, dass der enge Zeitplan für die Geltendmachung von Bundesfinanzhilfen eingehalten werden kann, ist das Gesetz dringlich zu erklären, wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte nötig ist (Art. 37 Abs. 1 Kantonsverfassung [LS 101]). Mit einer Inkraftsetzung innert sieben Tagen können die gesetzlichen Vorgaben von §§ 3 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Publikationsgesetzes vom 30. November 2015 (LS 170.5) eingehalten werden.

Das Gesetz soll nur so lange gelten, wie es für die Ausrichtung von Ausfallentschädigungen durch den Kanton nötig ist. Der Regierungsrat setzt das Gesetz deshalb ausser Kraft, sobald über die von den Institutionen einzureichenden Gesuche entschieden wurde und allfällige Streitigkeiten zwischen den Institutionen und dem Kanton rechtskräftig erledigt sind (§ 3 Abs. 1).

Voraussetzung für die Ausrichtung kantonaler Ausfallentschädigungen ist, dass sich der Bund mittels Finanzhilfen an diesen beteiligt. Aufgrund des zustande gekommenen Referendums gegen die Änderung vom 19. März 2021 des Covid-19-Gesetzes, über das am 28. November 2021 abgestimmt wird, besteht ein gewisses Risiko, dass der Kanton keine Bundesfinanzhilfen erhält. Art. 17c Covid-19-Gesetz bliebe zwar auch bei einer Annahme des Referendums bis am 18. März 2022 in Kraft. Die Frist für die Gesuchseinreichung durch die Kantone liefe gemäss Schreiben des BSV vom 3. September 2021 aber bereits am 14. Januar 2022 ab. Die Zeit, die nach dem Beschluss des vorliegenden Gesetzes verbliebe, genüge für die Einreichung eines Gesuchs um Bundesfinanzen offensichtlich nicht. Das AJB benötigt fünf Monate Zeit, um die Gesuche der Institutionen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, allenfalls fehlende Unterlagen einzufordern, die geltend gemachten Ansprüche zu überprüfen, im Fall einer (teilweisen) Ablehnung der Gesuche das rechtliche Gehör zu gewähren, die Verfügungen zu erlassen und das Gesuch an den Bund vorzubereiten. Die privaten Institutionen hatten knapp einen Monat Zeit, um ihr Gesuch um eine Ausfallentschädigung gestützt auf die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung einzureichen. Dieselbe Frist ist den öffentlich-rechtlichen Institutionen zu gewähren. Falls die Änderung vom 19. März 2021 des Covid-19-Gesetzes in der Volksabstimmung vom 28. November 2021 abgelehnt wird, tritt dieses Gesetz deshalb an diesem Tag ausser Kraft

(§ 3 Abs. 2). Ebenso ist vorzusehen, dass es nicht in Kraft tritt, falls es vom Kantonsrat nach dem 20. Dezember 2021 erlassen wird, da dann ebenfalls die nötige Zeit für die Umsetzung fehlt.

Im Namen des Regierungsrates

| | |
|------------------|------------------------|
| Die Präsidentin: | Die Staatsschreiberin: |
| Jacqueline Fehr | Kathrin Arioli |